



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 14. Juli 2020

### 2020/82. Frieda-Vollenweider-Fonds - Gemeindegzuschüsse Aufhebung der Gemeindegzuschüsse /

#### Sachverhalt

Nach Einführung der neuen Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) wurde festgestellt, dass das Ziel der Existenzsicherung im Alter und von Hinterlassenen nicht erreicht wird. Darum wurde ein neues Bundesgesetz zur Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) geschaffen, welches per 1. Januar 1966 in Kraft trat. Seit dem werden im Bedarfsfall Ergänzungsleistungen zur AHV ausgerichtet.

Viele Gemeinden ermöglichten damals zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen Gemeindegzuschüsse für nicht privilegierte Menschen im Alter, da AHV und Ergänzungsleistungen nur knapp bemessen sind. So auch die Gemeinde Pfäffikon, welche seit 1969 Zuschüsse an Personen im Altersheim leistet.

Am 18. April 2000 beschloss der Gemeinderat, die Erträge an Baurechtszinsen aus dem Sophie Guyer-Areal nicht mehr der Betriebsrechnung des Alterswohnheimes gutzuschreiben, sondern ein Teil davon den Bezüglern von Zusatzleistungen zur AHV/IV zukommen zu lassen. Damit erhielten alle pensionierten Personen sowie auch Personen mit einer IV-Rente, die kein oder nur ein geringes Vermögen aufweisen, einen Gemeindegzuschuss. Im Weiteren wurde entschieden, dass die Gemeindegzuschüsse über den Frieda-Vollenweider-Fonds finanziert werden sollen.

Dieser Fonds wird nun im Laufe des Jahres 2020 aufgebraucht sein (ca. CHF 15'000.00 bis CHF 20'000.00 müssen bis Ende Jahr aus eigenen Mitteln finanziert werden), weshalb die weitere Finanzierung -, respektive die Notwendigkeit von Gemeindegzuschüssen geklärt werden muss.

#### Erwägungen

Gemeindegzuschüsse sind aufgrund der sehr knappen Bemessung von Ergänzungsleistungen entstanden. So sind z. B. die Grenzen für Mietkosten seit Jahren unverändert und entsprechen kaum den realen Gegebenheiten. Hingegen gab es auch finanzielle Entlastungen, was sich auch darin zeigt, dass Gemeindegzuschüsse früher von fast allen Gemeinden ausgerichtet wurden, heute tun dies jedoch nur noch wenige Gemeinden.

Im Weiteren verabschiedete das eidgenössische Parlament am 2. März 2019 die Reform der Ergänzungsleistungen zur AHV / IV und wird per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Mit dieser Reform wird die Mietzinslimite bei Wohnungen angepasst. Laut Information des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom 29. Mai 2020 wurde die Gemeinde Pfäffikon in die Mietzinsregion 2 eingestuft und somit wird für einen 1 Personenhaushalt CHF 1'325.00 inkl. Nebenkosten (heute CHF 1'100.00 inkl. Nebenkosten) und für einen 2 Personenhaushalt CHF 1'575.00 inkl. Nebenkosten (heute CHF 1'250.00 inkl. Nebenkosten) vergütet.

Bei Personen, welche sich in einem Heim/Pflegeheim befinden, werden nebst den Heimtaxen auch „persönliche Auslagen“ bezahlt. Per 1. Januar 2020 wurden diese bei allen Heimfällen auf den Maximalbetrag gemäss Gesetz angehoben. Momentan sind das CHF 6'480.00 pro Jahr.

Der Kanton Zürich richtet weiterhin Kantonale Beihilfe aus. Dieser Betrag erhalten alle Bezüger welche ein Vermögen unter dem Vermögensfreibetrag haben und alleine wohnen. Ehepaare welche die Voraussetzungen erfüllen, erhalten die Kantonale Beihilfe ebenfalls.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Ergänzungsleistungs-Reform 2021, der geplanten Anpassung betreffend Mietkosten und „persönlichen Auslagen“ für Heimbewohner die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen nicht mehr notwendig ist.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Ausrichtung von Gemeindegzuschüssen per 31. Dezember 2020 wird aufgehoben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Sozialvorsteher
  - Leiterin Soziales
  
  - Archiv F2.05
  - Beschluss ist: öffentlich

#### **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: